

## Informationen zur Nutzung von Frequenzen des Rundfunkdienstes

Die Bundesnetzagentur als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) übernimmt die Aufgaben der technischen Frequenzregulierung sowie der Zuteilung von Frequenzen an Senderbetreiber und die Sicherstellung der störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 TKG die Versorgungsbedarfe der Bundesländer für Rundfunk umzusetzen und die Belange des Rundfunks zu beachten. Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der Nutzung der Frequenzen des Rundfunkdienstes.

### **I. Nutzung von Frequenzen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder**

Die Zuständigkeiten für Rundfunk in Deutschland sind zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Die Bundesländer sind zuständig für die inhaltliche Belegung der Frequenzen und die Aufsicht über die Veranstalter von Rundfunksendungen. Ihre Arbeit richtet sich dabei nach den jeweiligen Landesgesetzen und Staatsverträgen, wie z. B. dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Um letztlich Rundfunkprogramme verbreiten zu können, müssen daher verschiedene telekommunikationsrechtliche und rundfunkrechtliche Verfahren durchlaufen werden, die nachfolgend kurz beschrieben werden. Entsprechend den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach dem jeweiligen Landesrecht. Für die Zulassung und Kontrolle privater Rundfunkunternehmen sind die jeweiligen Landesmedienanstalten zuständig.

Wer privaten Rundfunk veranstalten will, benötigt daher die Zustimmung der Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem er ein Programm verbreiten möchte, bzw. auf dessen Territorium sich die technischen Einrichtungen (Studio bzw. Senderstandort) befinden. Eine Liste der Landesmedienanstalten finden Sie in der Anlage. Diese können auch über die genauen landesrechtlichen

Verfahren Auskunft geben.

Nach erfolgreichem Abschluss des landesrechtlichen Verfahrens teilt die zuständige Landesbehörde den Versorgungsbedarf für Rundfunk der Bundesnetzagentur mit.

Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhalteanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde. Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu.

Dabei erfolgt die Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 TKG zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren.

Sollte durch den Inhalteanbieter keine Sendernetzbetreiberauswahl nach § 57 TKG erfolgt sein, führt die Bundesnetzagentur ein qualifiziertes Interessensbekundungsverfahren mit einer Ausschlussfrist durch. Dieses wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Sollte der rundfunkrechtlich zugewiesene Inhalteanbieter während des Interessensbekundungsverfahrens innerhalb der Ausschlussfrist der Bundesnetzagentur seine Sendernetzbetreiberauswahl doch noch mitteilen, so wird das Interessensbekundungsverfahren abgebrochen und ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren durchgeführt. Liegt nach der Ausschlussfrist eine solche Mitteilung nicht vor, muss ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens ist feststellbar, ob es eine Knappheit an Frequenzen gibt (= mehrere Interessenten), ob es keine Knappheit an Frequenzen gibt (= nur ein Interessent) oder ob gar kein Interesse an Frequenzen besteht (= kein Interessent).

Haben sich mehrere Interessenten während des Interessensbekundungsverfahrens gemeldet, so ist ein anzuordnendes Vergabeverfahren (§ 61 Abs. 1 TKG) durchzuführen. Die Vergabeanordnung für jeden umzusetzenden Versorgungsbedarf ist eine Präsidentenkammerentscheidung der Bun-

desnetzagentur und wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Vergabeanordnung ist die Eröffnung eines Ausschreibungsverfahrens (§ 61 Abs. 5 TKG) mit Aufforderung von schriftlichen Bewerbungen innerhalb einer festgelegten Frist. Sie beinhaltet die allgemeinen Kriterien eines Vergabeverfahrens und die zu erfüllenden Bewerbungskriterien des Ausschreibungsverfahrens in jedem Einzelfall.

Liegen nach dem Fristende der Vergabeanordnung mehrere Bewerbungen vor, so trifft die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur eine Auswahlentscheidung. Liegt nach dem Fristende der Vergabeanordnung nur eine Bewerbung vor, so wird ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren, wie vor geschildert, durchgeführt. Liegt nach dem Fristende der Vergabeanordnung keine Bewerbung vor, so ist der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren.

Hat sich nur ein Interessent während des Interessenbekundungsverfahrens gemeldet, wird dieser aufgefordert unverzüglich (mit Fristangabe) einen substantiierten Antrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen und die erforderlichen Frequenzzuteilungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Hat sich kein Interessent während des Interessenbekundungsverfahrens gemeldet, so ist der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren.

U.a. werden die Rahmenbedingungen für die Frequenzvergabeverfahren im Rundfunkdienst durch die „Verwaltungsvorschrift für die Frequenzzuteilung für den Rundfunkdienst (VVRuFu)“, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) eingesehen werden kann, festgelegt.

## **II. Weitere Verbreitungsmöglichkeiten von Rundfunkprogrammen**

Zu Fragen der Verbreitung Ihres länderrechtlich lizenzierten Programms in Kabelanlagen oder über Satellit wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesmedienanstalt.

## **III. Sonstige Nutzungsmöglichkeiten**

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 TKG bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit im TKG nichts anderes geregelt ist. Frequenzen können zugeteilt werden, wenn sie für die

vorgesehene Nutzung im Frequenzplan zugewiesen sind, sie verfügbar und die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist.

In begrenztem Rahmen können Frequenzen des Rundfunkdienstes auch für andere Nutzungen verwendet werden. Die Möglichkeiten ergeben sich aus den Vorgaben der VVRuFu. So sind insbesondere Nutzungen im Rahmen von Veranstaltungen oder nicht grundstücksübergreifende Anwendungen denkbar.

Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Dienstleistungszentrum 5 (DLZ) „Rundfunk“ der Bundesnetzagentur (siehe Anlage). Von dort erhalten Sie weitere Unterstützung. Für Fragen zum Lang-, Mittel und Kurzwellenrundfunk wenden Sie sich bitte zunächst an die E-Mail-Adresse: [rundfunk@bnetza.de](mailto:rundfunk@bnetza.de). Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Abhängig von den beantragten technischen Parametern ist die Frequenz zu koordinieren, um technische Störungen mit anderen Frequenznutzungen zu verhindern. Die Frequenzkoordination ist sowohl national als auch ggf. international durchzuführen.

Für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur werden gemäß §§ 142 ff. TKG Gebühren und Beiträge erhoben. Die jeweils aktuellsten Gebühren- und Beitragsverordnungen können Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) einsehen.



Land	Landesmedienanstalt	Dienststelle der Bundesnetzagentur
<b>Baden-Württemberg</b>	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg Reinsburgstraße 27 70178 Stuttgart  Tel.: 0711/66991-0 Fax: 0711/66991-11 E-Mail: info@lfk.de Internet: www.lfk.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Einkornstraße 109 74523 Schwäbisch-Hall  Tel.: 0791/9424-0 Fax: 0791/9424-180 E-Mail: nuer5.postfach@bnetza.de
<b>Bayern</b>	Bayerische Landeszentrale für neue Medien Heinrich-Lübke-Straße 27 81737 München  Tel.: 089/63808-0 Fax: 089/63808-340 E-Mail: blm@blm.de Internet: www.blm.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Einkornstraße 109 74523 Schwäbisch-Hall  Tel.: 0791/9424-0 Fax: 0791/9424-180 E-Mail: nuer5.postfach@bnetza.de
<b>Berlin</b>	Medienanstalt Berlin-Brandenburg Kleine Präsidentenstraße 1 10178 Berlin  Tel.: 030/264967-0 Fax: 030/264967-90 E-Mail: mail@mabb.de Internet: www.mabb.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Brandenburg</b>	Medienanstalt Berlin-Brandenburg Kleine Präsidentenstraße 1 10178 Berlin  Tel.: 030/264967-0 Fax: 030/264967-90 E-Mail: mail@mabb.de Internet: www.mabb.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Bremen</b>	Bremische Landesmedienanstalt Richtweg 14 28195 Bremen  Tel.: 0421/33494-0 Fax: 0421/323533 E-Mail: info@bremische-landesmedienanstalt.de Internet: www.bremische-landesmedienanstalt.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Hamburg</b>	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein Rathausallee 72-76 22846 Norderstedt  Tel.: 040/369005-0 Fax.: 040/369005-55 E-Mail: info@ma-hsh.de Internet: www.ma-hsh.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de



<b>Hessen</b>	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien Wilhelmshöher Allee 262 34131 Kassel  Tel.: 0561/93586-0 Fax.: 0561/93586-30 E-Mail: lpr@lpr-hessen.de Internet: www.lpr-hessen.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn  Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern Bleicherufer 1 19053 Schwerin  Tel.: 0385/55881-0 Fax.: 0385/55881-30 E-Mail: info@medienanstalt-mv.de Internet: www.medienanstalt-mv.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk Seelhorststraße 18 30175 Hannover  Tel.: 0511/28477-0 Fax.: 0511/28477-36 E-Mail: info@nlm.de Internet: www.nlm.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Zollhof 2 40221 Düsseldorf  Tel.: 0211/77007-0 Fax.: 0211/72717-0 E-Mail: info@lfm-nrw.de Internet: www.lfm-nrw.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landeszentrale für Medien und Kommunikation Turmstraße 10 67059 Ludwigshafen  Tel.: 0621/5202-0 Fax: 0621/5202-152 E-Mail: mail@lmk-online.de Internet: www.lmk-online.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn  Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de
<b>Saarland</b>	Landesmedienanstalt Saarland Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken  Tel.: 0681/38988-0 Fax.: 0681/38988-20 E-Mail: info@lmsaar.de Internet: www.lmsaar.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn  Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de



<b>Sachsen</b>	<p>Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien Ferdinand-Lassalle-Straße 21 04109 Leipzig</p> <p>Tel.: 0341/2259-0 Fax: 0341/2259-199 E-Mail: <a href="mailto:info@slm-online.de">info@slm-online.de</a> Internet: <a href="http://www.slm-online.de">www.slm-online.de</a></p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: <a href="mailto:esch5.postfach@bnetza.de">esch5.postfach@bnetza.de</a></p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Medienanstalt Sachsen-Anhalt Reichardtstraße 9 06114 Halle/Saale</p> <p>Tel.: 0345/5255-0 Fax.: 0345/5255-121 E-Mail: <a href="mailto:info@msa-online.de">info@msa-online.de</a> Internet: <a href="http://www.msa-online.de">www.msa-online.de</a></p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: <a href="mailto:esch5.postfach@bnetza.de">esch5.postfach@bnetza.de</a></p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein Rathausallee 72-76 22846 Norderstedt</p> <p>Tel.: 040/369005-0 Fax.: 040/369005-55 E-Mail: <a href="mailto:info@ma-hsh.de">info@ma-hsh.de</a> Internet: <a href="http://www.ma-hsh.de">www.ma-hsh.de</a></p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: <a href="mailto:rundfunk.hannover@bnetza.de">rundfunk.hannover@bnetza.de</a></p>
<b>Thüringen</b>	<p>Thüringer Landesmedienanstalt Steigerstraße 10 99096 Erfurt</p> <p>Tel.: 0361/21177-0 Fax.: 0361/21177-55 E-Mail: <a href="mailto:mail@t1m.de">mail@t1m.de</a> Internet: <a href="http://www.t1m.de">www.t1m.de</a></p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: <a href="mailto:esch5.postfach@bnetza.de">esch5.postfach@bnetza.de</a></p>